



12166/AB

vom 02.06.2017 zu 12707/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0092-III 1/2017

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 12707/J-NR/2017

Die Abgeordneten zum Nationalrat Erwin Angerer und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Justizskandal - bleibt der Minister untätig?“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage, soweit sie sachlich beantwortet werden kann, aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 5:

Grundsätzlich hat die Staatsanwaltschaft konkreten Verdachtsmomenten nachzugehen (siehe § 1 StPO); eine Zuständigkeit zur Prüfung der Vergabe und Abwicklung sämtlicher Vergaben oder des Inhaltes von Inseraten kommt ihr nicht zu. Es ist bekanntlich Sache der Rechnungshöfe, ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich betreffend die Gebarung öffentlicher Institutionen zu prüfen und gegebenenfalls Anzeige zu erstatten. Wenn in Frage 2 insinuiert wird, dass nicht ernsthaft ermittelt würde, kann ich das nur zurückweisen. Die Staatsanwaltschaften gehen pflichtgemäß allen Anzeigen nach, sie sind gemäß Art. 90a der Bundesverfassung „Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit“ und zur Objektivität verpflichtet.

Zu 6 und 7:

Ein Vergleich verschiedener Verfahren mit unterschiedlicher Sachverhaltskonstellation schlägt von vornherein fehl; bei Vorliegen von rechtlichen oder faktischen Gründen ist die Staatsanwaltschaft zu einer Einstellung des Verfahrens verpflichtet (§ 190 StPO), worauf der Beschuldigte auch ein Recht hat. Die Staatsanwaltschaft kann diese Beurteilung nicht von sich aus dem unabhängigen Gericht übertragen, sie ist selbst Organ der Gerichtsbarkeit (Art. 90 a BVG) und an die für sie geltenden Regelungen gebunden.

Mir liegt keinerlei Hinweis darauf vor, dass es im Zusammenhang mit den genannten Verfahren pflichtwidrige Handlungen im Bereich der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften gegeben haben könnte. Ich kann daher aufgrund meiner Pflichtenbindung ohne nähere sachliche Hinweise keine Handlungen setzen. Der subjektive Eindruck, der der Anfrage zugrunde liegt, entbehrt einer dafür ausreichenden Faktenlage.

Welchen Sachverständigen die Staatsanwaltschaft auswählt, liegt auch grundsätzlich in ihrem Ermessen; die Frage entzieht sich einer Beantwortung, weil nicht offengelegt wird, aus welchen Gründen der bestellte Sachverständige „dubios“ sein sollte.

Zu 8 bis 17:

Ich verweise zunächst auf meine Ausführungen zu den Fragepunkten 1 bis 5. Es werden hier keine hinreichenden Verdachtsmomente aufgezeigt, sondern bloße Behauptungen ohne Tatsachensubstrat aufgestellt, die für die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens nicht ausreichen. Ich kann auch nichts mit der Behauptung einer „aus mehreren Gründen rechtswidrigen Bauerlaubnis für den Hochhausbau neben dem Konzerthaus“ anfangen. Ohne einen konkreten Sachverhaltshinweis hinsichtlich der einfach nur behaupteten Rechtswidrigkeit, wofür übrigens ein einziger Grund genügen würde, kann es keine ausreichende Grundlage für ein Ermittlungsverfahren geben.

Alles andere wäre rechtsstaatlich unerträglich. Es ist nämlich Aufgabe des Rechtsstaats, Fakten von bloßen Behauptungen zu trennen und sich dabei ausschließlich am Gesetz und nicht an medialen Äußerungen - von wem auch immer sie kommen mögen – zu orientieren.

Was das „Regieren des Rechtsstaates (in Kärnten)“ betrifft, so verweise ich darauf, dass es sich im erwähnten Fall um eine Anklage der WKStA handelte, die nicht der Kärntner Justiz zuzurechnen ist.

Wien, 2. Juni 2017

Dr. Wolfgang Brandstetter

